

Gebührenordnung für die Straßenreinigung

Aufgrund der §§ 6, 8, 71, 72 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. S. 55) in der z.Zt. geltenden Fassung, des § 52 des Nieders. Straßengesetzes v. 14.12.1962 (Nds. GVBl. S. 251) und der §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 8.2.1973 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 18. Dez. 1973 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Samtgemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom ... 18. Dez. 1973 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren aufgrund der §§ 5 NKAG und 52 NStrG nach den folgenden Vorschriften erhoben:

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Als Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an Straßen, Wegen, Plätzen und Durchgängen liegen, die in der Anlage zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau aufgeführt sind. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher, Erbbauberechtigten,

Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) u. Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenbemessung und Gebührenhöhe

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Samtgemeinde trägt den Teil der Straßenreinigungskosten, der auf die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke oder solche Grundstücke entfällt, die als Park- und Grünanlagen, Friedhöfe usw. der Öffentlichkeit zugänglich sind, und einen Kostenanteil für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen. Soweit Grundstücke im Eigentum von Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde stehen, tragen diese die auf sie entfallenden Straßenreinigungskosten.

(2) Bemessungsgrundlage der Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks - auf halbe Meter abgerundet -.

(3) Die in § 2 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau aufgeführten Straßen werden 1 mal wöchentlich gereinigt.

(4) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,-- DM. Verteilungsmaßstab ist die Frontlänge der das Grundstück umgebenden Straßen.

§ 4

Sonderregelungen

Bei nicht an der Straße liegenden, aber durch sie erschlossenen Grundstücken (Hinterlieger) wird die Gebühr auf die Anzahl der anliegenden und der erschlossenen Grundstücke anteilig umgelegt.

§ 5

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßen-
reinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Samtgemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Samtgemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes.

§ 7

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.

